Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/807

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

— Drucksache IV/570 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Der dem Bundestag zur Zustimmung vorliegende Vertrag vom 4. November 1961 regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zu Griechenland und trägt damit den insbesondere bei der Wirtschaft beider Staaten im Hinblick auf den Anschluß Griechenlands an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestehenden Wünschen Rechnung. Hervorzuheben ist, daß ebenso wie in den entsprechenden Verträgen mit Belgien, Österreich und Großbritannien auch noch nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden können, womit dem Gläubiger eine schnellere Durchsetzung seiner Ansprüche ermöglicht wird. Ausgenommen von der Regelung des Vertrages sind Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren oder in einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ergangen sind, Arreste sowie einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen mit Ausnahme solcher, die auf Leistung und Unterhalt oder eine andere Geldleistung lauten.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1962, der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 28. November 1962 zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1962

Dr. Reischl

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/570— unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1962

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter